

spoliator. Als mortificator gilt der, „qui postquam alium occidit, res ab eo aufert“, „qui dormientem, in lecto quiescentem, in mensa comedentem, in balneo existentem interimit“, ferner der Wirt, der Fremde oder Mieter - - und umgekehrt - - tötet, um sie zu berauben. Überhaupt jeder, der mit Überlegung aus dem Hinterhalt tötet, ist mortificator. Für einen homicida wird der angesehen, „qui ex ira, ratione vindictae de vilipensione sumendae, vel ex contentione in taberna vel alibi facta cum alio pugnans ipsum interficit“; für einen spoliator, „qui sine occisione res tollit“ Dies wird unterschieden vom „reraup“ der als „spolium annexum“ des Mordes, mortificatio, gilt.¹⁾ Bei mortificatio ist es für die Beurteilung der Schwere der Tat wichtig, ob zwischen den Parteien Feindschaft bestand und Sehde angesagt war - - was eine große Rolle gespielt zu haben scheint - - denn dann fällt die Bestrafung milder aus, die Tat gilt nicht als Mord c. 526, es sind dann überhaupt alle näheren Umstände genau zu prüfen c. 527. So wird auch der, der „seinen verbannten“ Gegner tötet, nicht als Friedensbrecher bestraft c. 602. Dagegen ist selbst bei versuchtem Mord, ohne daß dieser Begriff näher erläutert würde, aber die eingehenden Schilderungen zeigen es - - wenn geheime Feindschaft bestand, die Strafe recht hart (Augenausstechen) c. 541. Unter den Fällen von Körperverletzungen zeichnet sich besonders c. 539 aus, weil hier neben der grausam verstümmelnden Tat noch die Gesinnung des Täters als erschwerend in Betracht gezogen wird. Ein Jugendlicher, sein Alter ist nicht angegeben, hatte die erbetene Braut vom Vater nicht bekommen. Als er sie danach auf einem Tanzboden traf, schnitt er ihr, „vesano vel magis diabolico ductus spiritu“ Nase und eine halbe Wange (maxilla) ab. Er tat es mit den Worten: „ex quo tu me ducere non vis, omnibus viris te faciam despectam!“ Solch niederträchtige Gesinnung wirkt strafschärfend, und er wird besonders grausam hingerichtet. Die Todesstrafe war hier nicht durch das Gesetz für diese Körperverletzung angedroht, die Schöffen urteilten ohne bestimmte Grundlage. Denn solche Körperverletzungen galten als vulnera

¹⁾ Don ahd. hrêo, Leiche; ursprünglich die Beraubung eines Leichnams, vgl. R. Hs, Das Strafrecht des deutsch. MA.s 2 (1935), 211.